

BGer 9C_433/2008 vom 29. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_433_2008

FR: TF 9C_433/2008 du 29 août 2008

IT: TF 9C_433/2008 del 29 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob die Vorinstanz den Anspruch der Versicherten auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zu Recht verneint hat.

E. 2.1

Nach dem für das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren massgebenden Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der Gesuch stellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Der Gesetzgeber hat die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht entwickelte Praxis, wonach im Verwaltungsverfahren an die Voraussetzung der sachlichen Notwendigkeit einer Verbeiständung ein strengerer Massstab anzulegen ist als im kantonalen Gerichtsprozess, übernommen und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass im Verwaltungsverfahren der Gesuch stellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG), im kantonalen Prozess, wo die Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG ; Urteil I 812/05 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. Januar 2006). Die unentgeltliche Verbeiständung wird praxisgemäss gewährt, wenn der Standpunkt der versicherten Person nicht aussichtslos, diese bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 32 E. 2 S. 34).

E. 2.2

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, die Einsprachen der Versicherten gegen die Verfügungen vom 6. April 2006 betreffend Renteneinstellung und vom 26. April 2006 betreffend Rückforderung seien als aussichtslos zu betrachten, weshalb die unentgeltliche Verbeiständung entfalle. Im Urteil des Bezirksgerichts vom 30. März 2006 sei dargelegt, weshalb die Simulation der Beschwerden als erstellt zu gelten hat. Bei einer sachlichen Betrachtung habe die Beschwerdeführerin zum Schluss gelangen müssen, dass ihr Standpunkt aussichtslos ist.

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass das Bundesgericht im Strafverfahren die unentgeltliche Verbeiständung gewährt habe; dies spreche gegen die Aussichtslosigkeit der von ihr vertretenen Auffassung. Ebenso habe die Zürich Versicherungsgesellschaft im Einspracheentscheid vom 26. Februar 2008 die unentgeltliche Verbeiständung bewilligt.

E. 2.3

Zur Beurteilung der Aussichtslosigkeit ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem die Prozesshandlung erfolgt, hier also auf den Zeitpunkt, als die Versicherte ihre Einsprache einreichte (19. Mai 2006). Damals lag erst das Strafurteil des Bezirksgerichts vom 30. März 2006 vor. Zwar trifft es zu, dass damit die wesentlichen Fakten bekannt waren; indessen lag zu diesem Zeitpunkt kein rechtskräftiges Strafurteil vor. Das Bundesgericht wies dann wohl letztinstanzlich mit Urteil vom 11. Oktober 2007 die Beschwerde der Versicherten gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. April 2007, im Wesentlichen lautend auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Betrugs, ab, hiess das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hingegen gut. Nachdem das Bundesgericht im Strafprozess nicht auf Aussichtslosigkeit geschlossen hat, ansonsten es von der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgesehen hätte, ist die nämliche Betrachtungsweise auch für das Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung geboten. Denn wenn die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zum Schluss gelangt, der von der Versicherten eingenommene Rechtsstandpunkt sei nicht aussichtslos, und das kantonale Sozialversicherungsgericht rechtsprechungsgemäss (BGE 125 V 237 E. 6a S. 242) auf die strafrechtliche Beurteilung dreier Instanzen abgestellt hat, hätte es auch mit Bezug auf die unentgeltliche Verbeiständung dem bundesgerichtlichen Urteil vom 11. Oktober 2007 folgen und die Beschwerde in diesem Punkt gutheissen müssen.

E. 3

Zu prüfen bleibt der Anspruch der Versicherten auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung im kantonalen Beschwerdeverfahren.

E. 3.1

Nach Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung sind praxisgemäss erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46 E. II/1b S. 47).

E. 3.2

Die vorstehenden Erwägungen (E. 2.3 hievor) zum Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren gelten erst recht für den Prozess vor dem Sozialversicherungsgericht. Gestützt auf das Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, die, wie erwähnt, die Aussichtslosigkeit des Rechtsstandpunktes der Versicherten verneint hat, hätte die Vorinstanz, die vollumfänglich auf die Beweiswürdigung und Beurteilung der strafrechtlichen Instanzen abgestellt hat, für das kantonale Verfahren ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege gewähren müssen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG), welche der Beschwerdeführerin überdies eine

Parteientschädigung zu bezahlen hat (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.